Secen, Alev

Betreff:

AW: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kanzler der HfS [mailto:kanzler@hfs-berlin.de] Gesendet: Mittwoch, 22. Februar 2017 19:53

An: Referat IIIB3

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen

Erfordernisse der Wissensgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Hinweis bezieht sich auf den geplanten § 60a Abs. 3 Nr. 1.

An einer Hochschule für die darstellenden Künste machen Szenenstudien einen wesentlichen Teil der künstlerischen Ausbildung aus. Auf Grundlage einzelner Szenen aus dramatischen Werken erlernen Schauspieler und Regisseure den Beruf. Es wäre wünschenswert, wenn die Ergebnisse dieser künstlerischen Übungen filmisch festgehalten und anderen Studierenden oder auch Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz zum Beispiel im Internet zugänglich gemacht werden könnten.

Die Formulierung des vorgeschlagenen § 60a Abs. 3 Nr. 1 kann aber so verstanden werden, dass dies auch zukünftig nicht möglich sein soll. Es kommt darauf an, wie der Begriff "Werk" in diesem Zusammenhang verstanden werden soll. Wenn "Werk" das Sprachwerk, also den dramatischen Text meint, könnte die Formulierung zur Folge haben, dass ein Szenenstudium bereits dann nicht filmisch festgehalten und öffentlich zugänglich gemacht werden könnte, wenn dieses Drama, dieses Werk an einem anderen Theater aufgeführt wird.

Aufgrund der Begründung des Referentenentwurfs gehe ich davon aus, dass dies nicht gemeint ist. Gemeint ist offenbar, dass die szenische Darstellung des Dramas am aufführenden Theater nicht gefilmt und dann ins Internet gestellt werden darf. "Werk" meint hier also offenbar nicht den dramatischen Text sondern dessen Umsetzung auf der Bühne des aufführenden Theaters. Sollte diese Interpretation zutreffen, möchte ich für eine eindeutigere Formulierung des § 60a Abs. 3 Nr. 1 plädieren.

Jedenfalls sollte die Begründung des Referentenentwurfs unmissverständlich sein.

Theater ist eine sehr flüchtige Kunst. Aufgrund der Möglichkeiten der Digitalisierung fordern unsere Lehrenden und Studierenden zunehmend ein, dass die Arbeitsergebnisse gesichert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wäre schön, wenn das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz hierfür die notwendigen Vorraussetzungen schaffen würde.

Mit freundlichen Grüßen
Kai Schlegel Kanzler

Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" Schnellerstraße 104

12439 Berlin

Tel. (030) 75 54 17 - 120 Fax (030) 75 54 17 - 175

kanzler@hfs-berlin.de

www.hfs-berlin.de